



KOA 12.052/19-001

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35 und 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 32/2018, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 18.07.2018 erhob A (im Folgenden: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (im Folgenden: Beschwerdegegner) wegen behaupteter mangelnder Objektivität sowie Nichtgewährleistung der Meinungsvielfalt in den ORF-Debatten.

Der Beschwerdeführer führte aus, dass er sich als registriertes Mitglied der ORF.at-Community seit längerem immer wieder an gewissen ORF-Debatten beteilige. Es sei ihm schon vor längerer Zeit aufgefallen, dass die Kriterien der Zulassung bzw. der Streichung von Kommentaren willkürlich seien. So würden gelegentlich beleidigende Inhalte gewisser User zugelassen, während andererseits andere Kommentare ohne nachvollziehbare Gründe gelöscht würden.

Hinweise dazu, dass er mit seiner Meinung nicht alleine sei, habe der Beschwerdeführer auf der Website „www.orf-watch.at“ gefunden. Er legte einen Auszug eines Eintrages vom 22.03.2017 seiner Beschwerde bei, welcher unter folgender URL abrufbar ist <https://www.orf-watch.at/Kritik/2017/03/1076>.

Der Beschwerdeführer hege den Verdacht, dass der Beschwerdegegner nicht nur die Themen der Debatten vorgebe, sondern dass die Debatten auch durch willkürliches Streichen von dem Beschwerdegegner nicht genehmen Beiträgen sowie über die Debatten-Teilnahme von nicht als

solchen erkennbaren Mitarbeitern des Beschwerdegegners in die vom Beschwerdegegnern „gewünschte“ Richtung gelenkt würden.

Das den Beschwerdeführer persönlich betreffende jüngste Beispiel der willkürlichen Zensurmaßnahmen bestünde darin, dass ihm im Rahmen einer ORF-Debatte zu Unrecht „lügenhaftes Unterstellen“ vorgeworfen und seine Antwort darauf sofort gelöscht worden sei. Diese – sodann gelöschte – Antwort habe der Beschwerdeführer am 12.07.2018, um ca. 10:04 Uhr unter dem Synonym „spotlight“ geschrieben: *„diefackel sollte nicht so abstrakt und pauschal argumentieren, dass ihre Aussagen quasi in alle Richtungen interpretiert werden können. Und zudem sollte sie sich mit inhaltlich falschen Vorwürfen wie ‚lügenhafte Unterstellungen‘ zurückhalten. ... Bitte keine Fake News verbreiten. Für mich zeigt das von mangelnder Diskussionskultur.“*

Der Beschwerdeführer erstattete Beschwerde und beantragte, die Abwicklung der ORF-Debatte dahingehend zu überprüfen, ob allenfalls tatsächlich (freie, unabhängige, fix angestellte, ehrenamtliche, ...) nicht als solche erkennbare Mitarbeiter des Beschwerdegegners an den ORF-Debatten teilnehmen, die Debatten in die vom Beschwerdegegnern gewünschte Richtung lenken, dabei durch willkürliches Zulassen oder Streichen von gewissen Beiträgen unterstützt würden, und/oder selbst Beiträge löschen könnten. Als Ergebnis wurde die Feststellung beantragt, dass der Beschwerdeführer durch die willkürliche Streichung des beschwerdegegenständlichen Debattenbeitrages durch den Beschwerdegegnern in den Persönlichkeitsrechten verletzt und dadurch geschädigt worden sei, wofür sich der Beschwerdegegnern durch Veröffentlichung einer Erklärung im Rahmen seiner ORF-Debatten in geeigneter Form zu entschuldigen habe.

Durch die Löschung der Antwort auf den falschen Vorwurf, der Beschwerdeführer würde „lügenhafte Unterstellungen“ verbreiten, habe der Beschwerdegegnern zum Ausdruck gebracht, dass der Beschwerdeführer nach Ansicht des Beschwerdegegners „lügenhafte Unterstellungen“ verbreite und der Beschwerdeführer diesen Vorwurf deshalb nicht durch eine entsprechende Antwort entkräften dürfe. Aus Sicht des Beschwerdeführers wurde die Verpflichtung zu objektivem Informieren und Agieren sowie zur Gewährleistung der Meinungsvielfalt grob verletzt.

Nachdem der Beschwerdegegnern aufgrund der Registrierung des Beschwerdeführers (per richtiger E-Mail-Adresse) wissen hätte können bzw. gewusst habe, wer unter dem Pseudonym „spotlight“ schreibe, habe er durch willkürliche Streichung der inhaltlich richtigen Replik zum Ausdruck gebracht, dass der Beschwerdeführer als konkrete Person der Ansicht des Beschwerdegegners nach tatsächlich „lügenhafte Unterstellungen“ verbreiten würde. Durch diesen gegen den Beschwerdeführer erhobenen falschen Vorwurf sei er jedenfalls gegenüber allen mit der Abwicklung der beschwerdegegenständlichen ORF-Debatte betrauten Personen beleidigt sowie in der Ehre verletzt und dadurch geschädigt worden.

Mit Schreiben vom 26.07.2018 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an den Beschwerdegegnern und räumte diesem die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von drei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 14.08.2018 nahm der Beschwerdegegnern zur Beschwerde Stellung und führte Folgendes zum Sachverhalt aus:

In der Debatte „Asyl: Wem nutzt das Thema politisch? Der Umgang mit Geflüchteten sorgt weltweit für politische Auseinandersetzungen. Wie sinnvoll ist die Hilfe vor Ort? Welche Regeln sollten eingehalten werden? Sind Flüchtlinge ausreichend geschützt? Wem nutzt das Thema politisch?“ habe der User „diefackel“ folgenden Toplevel-Beitrag (also für sich alleinstehenden Beitrag, der nicht auf bestimmte User oder Beiträge Bezug genommen, sondern ein allgemeines Statement zum Thema dargestellt habe) veröffentlicht:

„diefackel, schrieb am 12.07.2018, 08:53 Uhr:

Es ist an der Zeit die Grenzen hochzuziehen.

Die Grenzen zur Verhetzung von Menschen, deren einziges ‚Verbrechen‘ es ist, vor den schrecklichen Bedingungen ihrer Heimatländer zu fliehen.

Die Grenzen zur fortschreitenden Verrohung einer vorgeblich zivilisierten Gesellschaft, die im Furor ihres aufgesetzten Kulturkampfes längst alle Werte der modernen Demokratie verwirft.

Die Grenzen zur Dehumanisierung des und der ‚Fremden‘, die als Vorstufe zu deren buchstäblichen Tötung anzusehen ist.

Die Grenzen zu extremistischen Parteien, die ihre Zeit gekommen sehen, mit dem Popanz vorgeblich notwendiger Härte in der Asylpolitik in aller Härte die Demokratie zu zertrümmern. Die Grenzen zu Dummheit, Gemeinheit, Unwissen, Charakterlosigkeit, die ihr erbärmliches Mütchen am ‚Ausländer‘ kühlen.

Bis hierhin und nicht weiter.“

Dieser Beitrag sei von zahlreichen Usern sehr kontrovers und inhaltlich weitgehend sachlich diskutiert worden.

Der User „spotlight“ (der Beschwerdeführer) habe darauf wie folgt reagiert:

„spotlight, schreib am 12.07.2018, 09:29 Uhr eine Antwort:

Wer sagt, es müsse wirksame Maßnahmen gegen den Hauptfluchtgrund Krieg geben, will sein ‚erbärmliches Mütchen am ‚Ausländer‘ kühlen‘?

Wer die Meinung vertritt, es sollten in Kriegsgebiete keine Waffen geliefert werden dürfen, um die Kriegshandlungen nicht zu befeuern, will sein ‚erbärmliches Mütchen am ‚Ausländer‘ kühlen‘?

Wer der Ansicht ist, über das Asylrecht soll keine allenfalls gewünschte Zuwanderung in großer Zahl (=Massenzuwanderung) abgearbeitet werden, weil das einen Missbrauch des Asylrechts darstellen könnte, will sein ‚erbärmliches Mütchen am ‚Ausländer‘ kühlen‘?

Wer sagt, dass gewisse Länder, in denen es angeblich zu wenige Geburten gibt und die anderen Ländern deren tüchtige junge Einwohner ‚abwerben‘, damit allenfalls eine besondere Form eines in späteren Jahrzehnten womöglich wiederum vorwurfsvoll kritisierten Kolonialismus betreiben, will sein ‚erbärmliches Mütchen am ‚Ausländer‘ kühlen‘?

Das wäre für mich doch eine recht eigenwillige Interpretation von Diskussionsbeiträgen. ...“

Die Antwort habe gelautet:

„diefackel, schrieb am 12.07.2018, 09:32 Uhr eine Antwort:

<spotlight

Da ich keinen einzigen der von dir angeführten Standpunkte jemals vertreten habe, muss ich dich dringend bitten, solche lügenhaften Unterstellungen zu unterlassen.“

Darauf habe die Antwort folgendermaßen gelautet:

„spotlight, schrieb am 12.07.2018, 10:04 Uhr:

diefackel sollte nicht so abstrakt und pauschal argumentieren, dass ihre Aussagen quasi in alle Richtungen interpretiert werden können.

Und zudem sollte sie sich mit inhaltlich falschen Vorwürfen wie ‚lügenhafte Unterstellungen‘ zurückhalten. ... Bitte keine Fake-News verbreiten. Für mich zeugt das von mangelnder Diskussionskultur.“

Um auf [debate.orf.at](https://www.orf.at) mitdiskutieren zu können, sei es laut Beschwerdegegner erforderlich, sich mit E-Mail-Adresse, Passwort und allfälligem Nicknamen sowie Vorname, Nachname und Adresse zu registrieren.

Gleichzeitig würden die Registrierungsbedingungen akzeptiert. Mit diesen werde auch bestätigt, dass die sogenannte „Netiquette“ zu beachten und einzuhalten sei. In dieser sei festgelegt, dass auf persönliche Angriffe, Beleidigungen und offensichtliche Provokationen zu verzichten sei. Sollte dies nicht berücksichtigt werden, so werde durch die Moderation daher der Beitrag auch entfernt. Hier legte der Beschwerdegegner als Beweis seiner Stellungnahme eine Kopie der Registrierungsbedingungen sowie eine Kopie der Umgangsformen/Netiquette bei.

Der weiterführende Beitrag des Users „spotlight“ sei regelkonform entfernt worden, da dieser lediglich weitere Angriffe enthalten habe und dazu geeignet gewesen sei, dass der Streit eskaliere, ohne ein zusätzliches Argument zu dem Thema zu enthalten.

Vom Beschwerdeführer sei das Verbreiten von Fake-News und mangelnde Diskussionskultur unterstellt worden.

Bezüglich des in der Beschwerde genannten Beitrages auf der Website „www.orf-watch.at“ brachte der Beschwerdegegner vor, dass diese Ausführungen möglicherweise eine dritte Person betreffen würden, keinesfalls allerdings den Beschwerdeführer, weshalb sie in dem gegenständlichen Verfahren ohne Relevanz seien.

Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde sei der Beschwerdeführer niemals zeitlich gesperrt worden. Es sei lediglich ein Posting von ihm gelöscht worden. Der Beschwerdegegner gehe davon aus, dass die Veröffentlichung auf „orf-Watch“, die auch in der Beschwerde angeführt werde, einen anderen User betreffe. Eine derartige Kommunikation habe es mit dem Beschwerdegegner nie gegeben.

Der in der Beschwerde gehegte „Verdacht“, dass der Beschwerdegegner nicht nur die Debatten-Themen vererbe, sondern dass die Debatten auch noch über willkürliches Streichen von dem Beschwerdegegner nicht genehmen Beiträgen und über die Debatten-Teilnahme von nicht als solchen erkennbaren Mitarbeitern des Beschwerdegegners in die vom Beschwerdegegner „gewünschte Richtung gelenkt werden“, entbehre jeglicher Grundlage und werde zurückgewiesen. Als Beweis legte der Beschwerdegegner eine Kopie des Beitrages unter <https://www.orf-watch.at/Debatte/2018/07/objektivitt-und-meinungsfreiheit-in-den-orf-debatten> seiner Stellungnahme bei.

Hinsichtlich der Beschwerdelegitimation brachte der Beschwerdegegner Folgendes vor:

Für eine Individualbeschwerde nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G sei nach ständiger Spruchpraxis der Regulierungsbehörde eine unmittelbare Schädigung erforderlich.

Bei einem immateriellen Schaden bestehe eine Beschwerdelegitimation dann, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare Interessen betreffe, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkenne (wie z.B. die Ehrenbeleidigung nach § 1330 ABGB oder Ruf- und Kreditschädigung) (vgl. etwas BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005). Im konkreten Fall würden keine rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt.

Die Möglichkeit einer Schädigung setze eine Individualisierung der Berichterstattung im Sinne der Identifizierbarkeit des Betroffenen voraus. Auch wenn hier kein besonders strenger Maßstab von den Regulierungsbehörden angelegt werde, so werde dennoch davon ausgegangen, dass generell jede Identifizierung eines Menschen relevant sei, die eine Erkennbarkeit des Betroffenen in seinem sozialen – über den vorinformierten Familien- und Bekanntenkreis hinausgehenden – Umfeld bewirke (vgl. KOA 15.12.2015, KOA 12.029/15-010).

Auch wenn weder eine namentliche Nennung noch die Erkennbarkeit für die weite Öffentlichkeit erforderlich sei, so würde im konkreten Fall die Identifizierung bereits daran scheitern, dass der Beschwerdeführer nicht mit seinem Namen, sondern mit dem Nicknamen „spotlight“ auf debate.ORF.at auftrete. Der Zusammenhang zwischen dem vollen Namen des Beschwerdeführers und „spotlight“ sei ausschließlich dem Beschwerdegegner als Debattenbetreiber bekannt, es werde darüberhinausgehend kein Zusammenhang hergestellt. Es werde daher die Beschwerde bereits aus diesem Grund mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen sein.

Darüberhinausgehend sei erforderlich, dass eine derartige behauptete Schädigung zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müsse, d.h. sie dürfe nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Das subjektive Empfinden sei nicht Maßstab, da sonst jeder Äußerung im Rundfunk eine „Schädigungseignung“ innewohnen könnte (vgl. Österreichische Rundfunkgesetze⁴, *Kogler/Traimer/Truppe*, E11 zu § 36 ORF-G). Genau dies sei der entscheidende Punkt in diesem Verfahren:

Die Tatsache, dass der Debattenbeitrag des Beschwerdeführers gelöscht worden sei, könne diesen daher nicht in seinen immateriellen Rechten verletzen, da ein solches durch Unterlassen nicht möglich sei. Ehrenbeleidigung und Kreditschädigung würden das Verbreiten von Tatsachen bzw. Behauptungen voraussetzen. Im konkreten Fall werde aber das Löschen eines Postings inkriminiert.

Um eine persönliche Eskalation in dieser Debatte zu vermeiden, sei der Debattenbeitrag des Beschwerdeführers gelöscht worden, da in diesem der Vorwurf von „Fake-News“ verbreitet worden sei, der in dieser Form unsubstanziert erhoben worden sei, und daher keinesfalls zur Versachlichung der damals geführten Debatte beigetragen habe.

Ein zusätzliches Argument zum Thema habe dieser Beitrag nicht enthalten.

Die Beschwerde werde daher auch aus diesem Grund mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen sein.

Darüberhinausgehend sei der Antrag *„die Abwicklung der ORF-Debatten dahingehend zu überprüfen, ob allenfalls tatsächlich... nicht als solche erkennbare ORF-Mitarbeiter an den ORF-*

Debatten teilnehmen, die Debatten in die vom Beschwerdegegner gewünschte Richtung lenken, dabei durch willkürliches Zulassen oder Streichen von gewissen Beiträgen unterstützt zu werden und/oder selbst Beiträge löschen können“ gemäß § 37 Abs. 1, 3 und 4 ORF-G eines Abspruches durch die KommAustria nicht zugänglich.

Weiters werde vorgebracht, dass festgestellt werden solle, dass der Beschwerdeführer durch die Streichung des Postings in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt worden sei.

Nach § 36 Abs. 1 ORF-G entscheide die Regulierungsbehörde über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Die Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung sei ebenfalls eines Abspruches durch die KommAustria nicht zugänglich.

Zum Materiell-rechtlichen brachte der Beschwerdegegner Folgendes vor:

Sollte der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde eine Feststellung der Verletzung des § 10 Abs. 1 ORF-G begehren, so sei festzuhalten, dass der Schutzzweck dieser Bestimmung die Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte, gerade der von einer Sendung (hier voraussichtlich Debattenbeitrag) Betroffenen, aber auch der Medienkonsumenten (vgl. RfK 06.02.1996, Rundfunkrecht 1998, 16 zur inhaltlich gleichen Vorgängerbestimmung des § 2a RFG, BKS 06.02.2006, GZ 611.945/003-BKS/2006) darstelle. Diese Bestimmung werde durch den Katalog des § 10 ORF-G konkretisiert. Gemäß § 10 Abs. 6 ORF-G sei insbesondere auf die Persönlichkeitsrechte des einzelnen zu achten. Diese Bestimmungen würden auf die Intimsphäre verletzende Äußerungen abstellen (vgl. zu § 2a RFG, *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht in Österreich⁵, 87 ff; KOA 12.038/17 vom 01.03.2017). Um eine solche handle es sich hier keinesfalls, da hier gesellschaftspolitische Meinungen zur Diskussion stünden.

Vom Beschwerdegegner wurde der Antrag gestellt, die vorliegende Beschwerde zurückzuweisen bzw. in eventu abzuweisen.

Mit Schreiben vom 21.08.2018 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme und allfälligen Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen.

1.3. Replik

Mit Schreiben vom 28.08.2018 nahm der Beschwerdeführer zur Stellungnahme des Beschwerdegegners Stellung und führte zum Sachverhalt Folgendes aus:

Der Sachverhalt sei seitens des Beschwerdegegners unrichtig und unvollständig geschildert worden, nämlich unter Verschweigen ganz wesentlicher Elemente. Anders als in der Stellungnahme des Beschwerdegegners indirekt dargestellt, habe der User „diefackel“ in der beschwerdegegenständlichen Debatte insgesamt sehr viele Beiträge veröffentlicht. Darüber hinaus veröffentliche der genannte User regelmäßig zu verschiedensten ORF-Debatten sehr viele Beiträge. Dies laut E-Mail einer Mitarbeiterin des Beschwerdegegners vom 13.07.2018 seit jedenfalls 2010 (eine Abfrage darüber hinaus sei nicht möglich).

In seinen Beiträgen werde der genannte User oft persönlich und beleidigend gegen andere Debattenteilnehmer und erhebe diesen gegenüber oftmals in unsachlicher Weise unbegründet Vorwürfe. Diesbezüglich falle auf, dass der genannte User im Rahmen der Debatten seitens des

Beschwerdegegners offenbar „Sonderrechte“ genieße, nämlich unter anderem eben auch Beleidigungen und Beschimpfungen ungehindert veröffentlichen könne bzw. dürfe. Warum dem so sei, müsse erst noch geklärt werden.

Jedenfalls habe sich die Antwort des Beschwerdeführers vom 12.07.2018, 09:29 Uhr, auf eigene frühere Debattenbeiträge von ihm selbst sowie vom User „diefackel“ bezogen. Und der Beschwerdeführer habe zu seinen eigenen Beiträgen als Antwort auf die konkrete Formulierung im Beitrag des Users „diefackel“ lediglich ausdrücklich nachgefragt, ob der Beschwerdeführer mit diesen „sein erbärmliches Mütchen am Ausländer habe abkühlen wollen“.

Dass in diesem Beitrag des Beschwerdeführers explizit nur nachgefragt, nicht aber behauptet worden sei, der User „diefackel“ habe die „angeführten Standpunkte jemals vertreten“, ergebe sich ganz eindeutig aus der konkreten Formulierung sowie aus dem gegebenen Gesamtzusammenhang. Demgemäß stelle es einen völlig unsachlichen, beleidigenden und rufschädigenden Vorwurf des genannten Users dar, den Beschwerdeführer „dringend bitten zu müssen, solche lügenhafte Unterstellungen zu unterlassen“.

Und die beschwerdegegenständliche Antwort des Beschwerdeführers habe sich samt der Formulierung „*Bitte keine Fake-News verbreiten.*“ ganz eindeutig auf die inhaltlich falschen Vorwürfe des Users „diefackel“ bezogen. Sie sei deshalb auch nicht etwa an den Beschwerdegegner gerichtet, sondern explizit an den genannten User. Warum der Beschwerdegegner diese Antwort offenbar fälschlicherweise auf sich selbst bezogen habe, wie es gemäß seiner Stellungnahme zur Beschwerde scheine, sei auch erst noch zu klären.

Auch sei es ganz wesentlich, dass der verfahrensgegenständliche Beitrag des Beschwerdeführers sofort nach Veröffentlichung, nämlich quasi zeitgleich mit dieser gelöscht worden sei. Diesbezüglich stelle sich die Frage, ob es technisch möglich sei, dass seitens des Beschwerdegegners während des Schreibens der Beiträge „mitgelesen“ werden könne.

Jedenfalls sei die Löschung des Beitrages auffallend rasch erfolgt, als habe jemand darauf „gelauert“, hier einseitig maßregelnd einzugreifen. Deshalb müsse jedenfalls auch noch unbedingt genau geprüft werden, wer warum tatsächlich den gegenständlichen Beitrag des Beschwerdeführers gelöscht habe, und ob es zwischen dem User „diefackel“ und dem Beschwerdegegner irgendwelche Querverbindungen gebe.

Der Beschwerdeführer habe sich unter korrekter Angabe seiner persönlichen E-Mail-Adresse und der geforderten sonstigen personenbezogenen Daten regelkonform registriert, um an den ORF-Debatten teilnehmen zu können.

Die Angabe eines Nicknamens sei gemäß Registrierungsbedingungen Voraussetzung für die Benutzung der Forendienste. Bei der Wahl seines Nicknamens habe der Beschwerdeführer ganz bewusst auf seinen Familiennamen Bezug genommen. Und er habe seine aktive Teilnahme an den ORF-Debatten unter dem von ihm gewählten Nicknamen ganz bewusst in seinem großen persönlichen Umfeld bekannt gegeben und seine Beiträge wiederholt besprochen, was den Registrierungsbedingungen in keiner Weise widerspreche.

Der Beschwerdeführer habe die Registrierungsbedingungen und mit diesen auch die sogenannte „Netiquette“ vollumfänglich akzeptiert und stets eingehalten. Der User „diefackel“ habe sich

hingegen in diversen seiner insgesamt sehr vielen Debattenbeiträge nicht an die Registrierungsbedingungen und die „Netiquette“ gehalten. Dass dessen Beiträge vom Beschwerdegegner durchgehend großzügig behandelt und toleriert würden, falle auf.

Warum gewisse Debattenteilnehmer und -beiträge seitens des Beschwerdegegners so unterschiedlich behandelt würden, sei als ein wesentlicher Inhalt dieser anhängigen Beschwerde erst noch zu klären.

Der weiterführende Beitrag des Beschwerdeführers sei regelwidrig entfernt worden, da er – wie sämtliche seiner Beiträge – keinerlei Angriffe enthalten habe, sondern lediglich auf den unsachlichen, inhaltlich falschen, beleidigenden Beitrag des Users „diefackel“ angemessen repliziert habe. Dadurch, dass diese inhaltlich korrekte Replik gelöscht worden sei, habe der Beschwerdegegner zum Ausdruck gebracht, die falsche Unterstellung des Users „diefackel“ zu teilen, der Beschwerdeführer würde „lügenhafte Unterstellungen“ veröffentlichen.

Die Behauptungen in der Stellungnahme des Beschwerdegegners zum Beginn der unter „Sachverhalt“ dargelegten Ausführungen der gegenständlichen Beschwerde seien nachweislich falsch. Denn es sei seitens des Beschwerdegegners wiederum Wesentliches weggelassen worden.

Tatsächliche würden diese Ausführungen nämlich wie folgt beginnen: *„Als registriertes Mitglied der ORF.at-Community beteilige ich mich seit längerem immer wieder an gewissen ORF-Debatten. Dabei ist mir schon vor längerer Zeit aufgefallen, dass die Kriterien der Zulassung bzw. Streichung von Kommentaren bisweilen äußerst willkürlich sind. So werden gelegentlich beleidigende Inhalte gewisser User zugelassen, während andererseits andere Kommentare ohne nachvollziehbaren Grund gelöscht werden.“*

Hinweise dazu, dass ich mit dieser Meinung nicht alleine bin, habe ich gestern im Internet gefunden: Siehe z.B. gewisse Einträge auf orf-watch.at. ...“

Damit habe der Beschwerdeführer ausdrücklich auf gleich gelagerte Kritik anderer Personen hingewiesen und in seine Beschwerde hineinkopiert. Dieser eindeutige Hinweis auf gleich gelagerte Kritik anderer Personen sei entgegen der falschen diesbezüglichen Behauptung in der Stellungnahme des Beschwerdegegners sehr wohl in diesem Verfahren von Relevanz und belege die Notwendigkeit der umfassenden Aufklärung aller wesentlichen Umstände.

Zudem habe der Beschwerdeführer entgegen den eindeutig falschen diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme des Beschwerdegegners niemals behauptet, er sei zeitlich gesperrt worden. Dies habe sich vielmehr ganz eindeutig auf eine andere Person bezogen.

Weshalb der Beschwerdegegner die Ausführungen und Wortmeldungen des Beschwerdeführers anscheinend sehr oft derart missverstehe bzw. deren Inhalt „verdrehe“, sei ebenfalls erst noch zu klären.

Zum Verdacht des Beschwerdeführers der Debatten-Teilnahme von nicht als solchen erkennbaren Mitarbeitern des Beschwerdegegners werde hiermit ausdrücklich auf die diesbezügliche Passage der E-Mail der Mitarbeiterin des Beschwerdegegners vom 13.07.2018 hingewiesen, wobei diese E-Mail eindeutig belege, dass die Umstände allfälliger Verbindungen des Users „diefackel“ zum Beschwerdegegner, und die Frage, wer weshalb den beschwerdegegenständlichen Beitrag

auffallend rasch gelöscht habe, erst noch lückenlos zu klären seien. Der Beschwerdeführer legte seiner Replik folgende Kopie dieser E-Mail bei:

„Sehr geehrter Herr ...,

ich kann Ihnen nur Mut machen, die Angelegenheit selbst weiter zu verfolgen, sollten Sie tatsächlich Zweifel an der Unbefangenheit der Moderation hegen.

Selbstverständlich kann ich nicht ruhigen Gewissens gänzlich ausschließen, dass dieser User Mitarbeiter des ORF oder einer seiner Töchter ist, jedoch gibt es keinen Hinweis darauf, der diesen Verdacht bestätigen würde.

Aufgrund aller vorliegenden Daten ist dies aus meiner Sicht klar zu verneinen, allerdings ist es mir aufgrund der extrem großen Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Unternehmens nicht möglich, dies tatsächlich mit letzter Konsequenz auszuschließen. (Ich könnte dies übrigens auch in Bezug auf Ihre Person nicht endgültig ausschließen.)

*Sollte es sich um einen Mitarbeiter handeln, so dürfte dieser jedoch mit großer Sicherheit nicht im Haus tätig sein, da – und das wurde von mir überprüft – kein einziger seiner Beiträge seit 2010 (eine Abfrage darüber hinaus ist nicht möglich) unter einer hausinternen IP veröffentlicht wurde. Und dies, obwohl dieser User bereits seit Bestehen von *debate.ORF.at* Mitglied unserer Community ist.*

*Mit freundlichen Grüßen,
[...]*

Zur Beschwerdelegitimation führte der Beschwerdeführer Folgendes aus:

Er habe bei der Wahl seines Namens ganz bewusst auf seinen Familiennamen Bezug genommen. Und er habe, wie oben bereits ausgeführt, in seinem großen persönlichen Umfeld seine aktive Teilnahme an den ORF-Debatten unter dem von ihm gewählten Nicknamen ganz bewusst bekannt gegeben und seine Beiträge samt allfälliger Reaktionen darauf wiederholt besprochen.

Somit seien die Debattenbeiträge des Beschwerdeführers diesem in dessen großen persönlichen Umfeld ganz eindeutig direkt zugeordnet worden. Zudem seien die Debattenbeiträge des Beschwerdeführers dessen Person insbesondere auch im direkten Umfeld des Beschwerdegegners zuordenbar gewesen.

Demnach sei nicht etwa nur die Identifizierbarkeit, sondern vielmehr die tatsächliche Identifizierung der Person des Beschwerdeführers sehr wohl gegeben gewesen. Somit seien die anderslautenden Ausführungen aus der Stellungnahme des Beschwerdegegners unrichtig.

Ebenso unrichtig bzw. falsch seien auch die weiteren Ausführungen auf Seite fünf der Stellungnahme des Beschwerdegegners, der Zusammenhang zwischen dem vollen Namen des Beschwerdeführers und „spotlight“ sei ausschließlich dem Beschwerdegegner als Debattenbetreiber bekannt, es werde darüberhinausgehend kein Zusammenhang hergestellt.

Daraus ergebe sich zwingend, dass die rechtlich geschützten Interessen des Beschwerdeführers durch die beschwerderelevanten Umstände und Vorgänge sehr wohl beeinträchtigt worden seien,

woraus sich entgegen den unrichtigen Ausführungen in der Stellungnahme des Beschwerdegegners die Beschwerdelegitimation zwingend ableite.

Entgegen dem falschen Vorbringen in der Stellungnahme des Beschwerdegegners gehe es in diesem Beschwerdeverfahren nicht etwa nur um die Löschung der berechtigten Replik des Beschwerdeführers auf den inhaltlich falschen, beleidigenden, die Ehre des Beschwerdeführers verletzenden Beitrag des Users „diefackel“, *„dringend bitten zu müssen, solche lügenhaften Unterstellungen zu unterlassen.“*

Tatsächlich gehe es in diesem Beschwerdeverfahren selbstverständlich darum, dass die eben zitierten Teile des Beitrages des Users „diefackel“ trotz ihres unrichtigen, beleidigenden sowie die Ehre des Beschwerdeführers verletzenden Inhalts und der sich daraus ergebenden Missachtung der Registrierungsbedingungen und der „Netiquette“ seitens des Beschwerdegegners nicht gelöscht worden seien, stattdessen aber die angemessene Zurückweisung der zitierten falschen Vorwürfe fast zeitgleich mit ihrer Veröffentlichung der Zensur des Beschwerdegegners zum Opfer fiel.

Der Beschwerdegegner habe demnach die Verbreitung der die Ehre des Beschwerdeführers verletzenden, falschen Vorwürfe bereits durch deren Nicht-Löschung zu verantworten und daneben eben noch umso mehr durch Löschung der angemessenen Replik des Beschwerdeführers.

Genau um diese Kombination gehe es in dieser Beschwerde, und nicht etwa nur um die Streichung der angemessenen Replik des Beschwerdeführers. Wäre diese Replik nicht zu Unrecht gelöscht worden, wäre jedenfalls klar zum Ausdruck gekommen, dass sich der Beschwerdeführer gegen die unrichtigen Vorwürfe des Users „diefackel“ und deren Veröffentlichung ausdrücklich verwahre.

„Um eine persönliche Eskalation in dieser Debatte zu vermeiden“, wie der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme schreibe, hätte von diesem eigentlich der falsche und beleidigende Vorwurf des Users „diefackel“ gelöscht gehört. Genau auf diesen Vorwurf, der gemäß der eigenen Formulierung des Beschwerdegegners in seiner Stellungnahme „keinesfalls zur Versachlichung der damals geführten Debatte beigetragen habe“, habe sich der Ausdruck „Fake-News“ in der Replik des Beschwerdeführers bezogen und sei absolut angemessen gewesen.

Die Beschwerdelegitimation sei demgemäß entgegen den falschen diesbezüglichen Ausführungen der Stellungnahme des Beschwerdegegners vollumfänglich gegeben.

Der Antrag des Beschwerdeführers, die Abwicklung der ORF-Debatten dahingehend zu überprüfen, ob allenfalls tatsächlich (freie, unabhängige, fix angestellte, ehrenamtliche...) nicht als solche erkennbare Mitarbeiter des Beschwerdegegners an den Debatten teilnehmen würden, die Debatten in die vom Beschwerdegegner gewünschte Richtung lenken würden, dabei durch willkürliches Zulassen oder Streichen von gewissen Beiträgen unterstützt würden, und/oder selbst Beiträge löschen könnten, zielt auf die umfassende Erhebung des wesentlichen Sachverhaltes ab und entspreche somit vollumfänglich der Bestimmung des § 37 Abs. 1 ORF-G. Dieser besage, dass die Entscheidung der Regulierungsbehörde in der Feststellung bestehe, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden sei.

Falls der User „diefackel“ tatsächlich in einem speziellen Naheverhältnis zum Beschwerdegegner stehe, würde dies dessen auffallende Bevorzugung durch den Beschwerdegegner erklären. Insoweit seien die diesbezüglichen tatsächlichen Umstände sehr wohl verfahrensrelevant.

Die Ausführungen des Beschwerdegegners, dass die Feststellung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht eines Abspruches durch die KommAustria zugänglich sei, stehe nicht nur in krassem Widerspruch zu den tatsächlichen rechtlichen Gegebenheiten, sondern auch zu den materiell-rechtlichen Ausführungen des Beschwerdegegners in seiner Stellungnahme.

Zum Materiell-rechtlichen führte der Beschwerdeführer Folgendes aus:

Gemäß § 10 Abs. 6 ORF-G seien die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Durch die verfahrensgegenständlichen Umstände sei der Beschwerdeführer in seiner Ehre, und damit in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt worden.

Und entgegen den falschen diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdegegners in seiner Stellungnahme stünden hier nicht „gesellschaftspolitische Meinungen zur Diskussion“, sondern vielmehr die Ehre und somit die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers verletzende, vom Beschwerdegegner verbreitete falsche Anschuldigungen.

Aus all dem vom Beschwerdeführer Vorgebrachten ergebe sich zwingend, dass der Beschwerde vollumfänglich stattzugeben sei.

Mit Schreiben vom 29.08.2018 übermittelte die KommAustria die Replik des Beschwerdeführers dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen.

1.4. Duplik des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 13.09.2018 übermittelte der Beschwerdegegner seine Duplik zur Replik des Beschwerdeführers und führte zum Sachverhalt Folgendes aus:

Der User „diefackel“ habe einen Top-Level-Beitrag veröffentlicht. Es sei dieser ein für sich alleinstehender Beitrag, der nicht auf bestimmte User oder deren Beiträge Bezug nehme, sondern ein allgemeines Statement zum Thema darstelle.

Der verfahrensrelevante Top-Level-Beitrag sei am 12.07.2018 um 08:53 Uhr online gestellt worden.

Darauf habe der Beschwerdeführer am selben Tag um 09:29 Uhr reagiert. Der Beschwerdeführer habe keinen Top-Level-Beitrag veröffentlicht, sondern eben auf den User „diefackel“ reagiert. Richtig sei, dass es sich dabei um in Frageform gegossene Behauptungen handle, die jedoch allesamt Bezug nehmen würden auf den Beitrag von „diefackel“. Ab diesem Zeitpunkt habe es sich um eine Diskussion zwischen zwei Personen (nämlich den Usern „diefackel“ und „spotlight“) gehandelt.

Zusammengefasst lasse sich daher sagen, dass der sehr allgemein gehaltene erste Debattenbeitrag von „diefackel“ (Top-Level-Beitrag) jedenfalls im Gesamtkontext anders zu behandeln sei als der (isoliert betrachtet) erste Debattenbeitrag vom User „spotlight“.

Ob ein eigener Beitrag erstellt werde (Top-Level-Beitrag) oder ob auf einen Beitrag eines anderen Users geantwortet werde, entscheide der User selbst.

Zum Materiell-rechtlichen führte der Beschwerdegegner Folgendes aus:

Wie bereits in der ersten Stellungnahme des Beschwerdegegners ausgeführt worden sei, setze die Nutzung von [debatte.ORF.at](https://debatte.orf.at) eine Registrierung voraus, im Zuge derer unter anderem auch die Registrierungsbedingungen (<https://login.orf.at/pages/conditions>) gelesen und akzeptiert werden müssten. Diese würden unter Punkt 2. (Kündigung des Dienstes) vorsehen, dass die Registrierung von beiden Seiten jederzeit widerrufen werden könne. Punkt 5. (Haftung) sehe unter anderem vor, dass jeder Nutzer die inhaltliche Verantwortung für die von ihm verfassten Beiträge trage. Bestandteil der Registrierungsbedingungen seien nach deren Punkt 7. auch die Umgangsformen im Forum: Diese würden vorsehen, dass auf persönliche Angriffe, Beleidigungen und offensichtliche Provokationen zu verzichten sei. Im Falle einer Eskalation sei die Moderation berechtigt, den betreffenden Beitrag zu entfernen. Entsprechendes sei schließlich auch in Punkt 9. der Registrierungsbedingungen geregelt. Demnach sei die ORF Online und Teletext GmbH & Co KG bei einem Verstoß gegen die Registrierungsbedingungen berechtigt, den betreffenden Beitrag zu löschen.

Im Ergebnis sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer diesen Registrierungsbedingungen zugestimmt habe und die ORF Online und Teletext GmbH & Co KG aufgrund des Verstoßes gegen diese berechtigt gewesen sei, den entsprechenden Beitrag zu entfernen. Hervorzuheben sei, dass im konkreten Fall das gelindere Mittel gewählt worden sei, wäre doch aufgrund der Registrierungsbedingungen grundsätzlich auch eine Löschung (Punkt 9.) oder ein Widerruf (Punkt 2.) des Benutzeraccounts in Frage gekommen. Auch eine zeitlich befristete Sperre sei über den Beschwerdeführer nicht verhängt worden.

Weiters wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer in den inkriminierten Postings für den Durchschnittskonsumenten des Online-Angebotes [debatte.ORF.at](https://debatte.orf.at) nicht erkennbar gewesen sei. Zutreffend sei, dass die Identität des Beschwerdeführers der ORF Online und Teletext GmbH & Co KG bekannt gewesen sei, da die Namensnennung Voraussetzung der Registrierung sei. Jedoch komme es hierauf nicht an, da Individualisierbarkeit die Erkennbarkeit des Betroffenen in seinem sozialen – über den vorinformierten Familien- und Bekanntenkreis hinausgehenden – Umfeld erfordere (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336).

Es mag zutreffend sein, dass der Beschwerdeführer seinen Usernamen „spotlight“ in Anlehnung an seinen Familiennamen gewählt und zugleich seinen Familien- und Bekanntenkreis darüber informiert habe. Dadurch erlange ein noch nicht vorinformierter Personenkreis aber keinerlei Kenntnis des Vor- oder Nachnamens des Beschwerdeführers. Weitere Merkmale, die auf Seiten der anderen Diskussionsteilnehmer eine Identifizierung ermöglichen würde, seien den inkriminierten Postings nicht zu entnehmen.

Schon aus diesem Grund könne der Beschwerdeführer nicht unmittelbar geschädigt sein und werde die Beschwerde daher als unzulässig zurückzuweisen sein (zur weiteren Argumentation, dass auch kein denkmöglicher Eingriff in rechtlich geschützte Interessen – insbesondere auch nicht in Persönlichkeitsrechte – vorliege, vgl. die Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 14.08.2018).

Im Beschwerdeschreiben werde nicht ausdrücklich angeführt, gegen welche juristische Person sich die Beschwerde richte. Jedoch werde an mehreren Stellen der Beschwerdegegner erwähnt, sodass davon ausgegangen werden müsse, dass sich die vorliegende Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (d.h. die nach § 1 ORF-G eingerichtete Stiftung) richte.

Diese Annahme bestätige sich in der ergänzenden Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 28.08.2018, in welcher als Beschwerdegegner der Österreichische Rundfunk angeführt sei.

Betreiberin des Online-Angebotes *debate.ORF.at* sei jedoch die ORF Online und Teletext GmbH & Co KG (<https://orf.at/stories/impressum>). Ihr obliege die technische Abwicklung und Moderation des Forums. Das ergebe sich aus den Registrierungsbedingungen zu *debate.ORF.at* und sei für den Beschwerdeführer erkennbar gewesen, zumal dieser auch schon schriftliche Korrespondenz mit jedenfalls einer Mitarbeiterin der ORF Online und Teletext GmbH & Co KG geführt habe.

Ein Internet-Forum sei in der Judikatur – analog einem Marktplatz – als virtueller Platz zum Austausch und zur Archivierung von Gedanken, Meinungen und Erfahrungen definiert worden (VwGH 24.07.2012, 2011/03/0232). Ebenso wenig wie ein Marktplatz selbst Waren anbiete (sondern die einzelnen Händler), würden nicht ein Internet-Forum oder dessen Betreiber, sondern vielmehr die einzelnen User die Diskussionsbeiträge beisteuern. Im Vergleich zum Rundfunkprogramm oder einem klassischen Online-Beitrag bestehe im Rahmen eines Internet-Forums eine herabgesetzte Ingerenzmöglichkeit des Forumsbetreibers.

Dies betreffe einerseits die Selektion der Diskussionsteilnehmer. Während diese in TV-Diskussionsendungen nach bestimmten Kriterien ausgewählt werden könnten, sei dies beim Internet-Forum nicht möglich. Andererseits betreffe es aber auch die geposteten Inhalte, die gerade nicht vom Bereitsteller des Online-Angebotes stammen würden, sondern von den einzelnen Nutzern. Es würden auf der Plattform somit Fremdinhalte aggregiert und gespeichert, wobei der Betreiber lediglich die technische Plattform bereitstelle und im Falle der ORF Online und Teletext GmbH & Co KG – im Einklang mit § 4f Abs. 2 Z 3 ORF-G – auch moderiere.

Den Besonderheiten von Online-Foren trage die Rechtsordnung durch das Haftungsprivileg für Hosting-Provider (§ 16 E-Commerce-Gesetz) Rechnung.

Die Frage, ob es sich bei *debate.ORF.at* um ein (öffentlich-rechtliches) Online-Angebot des Beschwerdegegners oder einer seiner Tochtergesellschaften handle, sei von der Frage zu unterscheiden, ob auf dieses Online-Angebot das Objektivitätsgebot zur Anwendung gelange. Das Objektivitätsgebot der §§ 4 und 10 ORF-G habe nicht den Inhalt von Diskussionsbeiträgen Dritter im Blick, hinsichtlich derer für den Beschwerdegegner nur eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten bestehen würden. Die Moderation eines Internet-Forums sei nicht gleichzusetzen mit der Moderation einer Sendung im Sinne von § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G oder der Wiedergabe von redaktionell vorab ausgewählten Standpunkten und kritischen Stellungnahmen. Die unter *debate.ORF.at* abrufbaren Diskussionsbeiträge würden als Fremdinhalte nicht dem Objektivitätsgebot unterliegen, da der Beschwerdegegner (bzw. seine Tochtergesellschaften) dieses nur bei der Gestaltung seiner Sendungen und Angebote einzuhalten habe (§ 4 Abs. 5 ORF-G). Die Forderung, der Beschwerdegegner müsse das Objektivitätsgebot auch im Hinblick auf die zahlreichen (und letztlich im Hinblick auf die Objektivität unkoordinierbaren) Forumsbeiträge wahrnehmen, sei ebenso unsachlich wie die Forderung der Inhalt ausgestrahlter Werbung müsse objektiv sein.

Zutreffend sei daher, dass das Angebot debatte.ORF.at dem Beschwerdegegner zuzurechnen sei, die Beiträge der einzelnen User jedoch nicht. Anders ausgedrückt: Der Beschwerdegegner sei nicht verpflichtet, im Debattenforum eine „objektive“ Debatte führen zu lassen.

Der Antrag, die vorliegende Beschwerde zurückzuweisen in eventu abzuweisen, werde aufrecht gehalten.

Mit Schreiben vom 18.09.2018 übermittelte die KommAustria die Duplik des Beschwerdegegners dem Beschwerdeführer zur Kenntnis.

1.5. Weitere Stellungnahme des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 10.10.2018 übermittelte der Beschwerdeführer eine weitere Stellungnahme und führte Folgendes aus:

Die Duplik des Beschwerdegegners enthalte inhaltlich nichts rechtlich oder faktisch Relevantes. Es werde versucht, von der Problematik abzulenken. Auf den Vorwurf, dass offenbar Mitarbeiter des Beschwerdegegners bzw. diesem geschäftlich nahestehende Personen an den Debatten teilnehmen und deren Verlauf beeinflussen würden, sei nicht eingegangen worden. Dieses Vorbringen habe nicht entkräftet werden können. Dazu verwies der Beschwerdeführer auf eine Mailkorrespondenz mit dem Beschwerdegegner.

Auch der Umstand, dass die unter seinem Nicknamen „spotlight“ veröffentlichten Beiträge in seinem großen persönlichen Umfeld in Übereinstimmung mit den Registrierungs- und Teilnahmebedingungen eindeutig der Person des Beschwerdeführers zugeordnet worden seien, habe seitens des Beschwerdegegners nicht entkräftet werden können.

Mit Schreiben vom 12.11.2018 übermittelte die KommAustria die weitere Stellungnahme des Beschwerdeführers dem Beschwerdegegner zur Kenntnis. Es langte keine weitere Stellungnahme ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

2.2. Debatte „Asyl: Wem nutzt das Thema politisch“ unter debatte.ORF.at

Der Beschwerdegegner betreibt aufgrund eines nicht untersagten Angebotskonzeptes vom 26. 05.2011 die tagesaktuelle Online-Berichterstattung news.ORF.at, wobei dieses als Teilangebot das Debattenforum debatte.ORF.at beinhaltet.

Unter der URL debatte.ORF.at wurde im Juli 2018 folgende Debatte diskutiert:

„Asyl: Wem nutzt das Thema politisch? Der Umgang mit Geflüchteten sorgt weltweit für politische Auseinandersetzungen. Wie sinnvoll ist die Hilfe vor Ort? Welche Regeln sollten eingehalten werden? Sind Flüchtlinge ausreichend geschützt? Wem nutzt das Thema politisch?“

Der User „diefackel“ hat am 12.07.2018, um 08:53 Uhr, folgenden Toplevel-Beitrag (also für sich alleinstehenden Beitrag, der nicht auf bestimmte User oder Beiträge Bezug genommen, sondern ein allgemeines Statement zum Thema dargestellt hat) veröffentlicht:

„diefackel, schrieb am 12.07.2018, 08:53 Uhr:

Es ist an der Zeit die Grenzen hochzuziehen.

Die Grenzen zur Verhetzung von Menschen, deren einziges ‚Verbrechen‘ es ist, vor den schrecklichen Bedingungen ihrer Heimatländer zu fliehen.

Die Grenzen zur fortschreitenden Verrohung einer vorgeblich zivilisierten Gesellschaft, die im Furor ihres aufgesetzten Kulturkampfes längst alle Werte der modernen Demokratie verwirft.

Die Grenzen zur Dehumanisierung des und der ‚Fremden‘, die als Vorstufe zu deren buchstäblichen Tötung anzusehen ist.

Die Grenzen zu extremistischen Parteien, die ihre Zeit gekommen sehen, mit dem Popanz vorgeblich notwendiger Härte in der Asylpolitik in aller Härte die Demokratie zu zertrümmern. Die Grenzen zu Dummheit, Gemeinheit, Unwissen, Charakterlosigkeit, die ihr erbärmliches Mütchen am ‚Ausländer‘ kühlen.

Bis hierhin und nicht weiter.“

Auf diesen Beitrag folgte unter anderem eine Reaktion vom User „spotlight“ am 12.07.2018, 09:29 Uhr:

„spotlight, schrieb am 12.07.2018, 09:29 Uhr eine Antwort:

Wer sagt, es müsse wirksame Maßnahmen gegen den Hauptfluchtgrund Krieg geben, will sein ‚erbärmliches Mütchen am ‚Ausländer‘ kühlen‘?

Wer die Meinung vertritt, es sollten in Kriegsgebiete keine Waffen geliefert werden dürfen, um die Kriegshandlungen nicht zu befeuern, will sein ‚erbärmliches Mütchen am ‚Ausländer‘ kühlen‘?

Wer der Ansicht ist, über das Asylrecht soll keine allenfalls gewünschte Zuwanderung in großer Zahl (=Massenzuwanderung) abgearbeitet werden, weil das einen Missbrauch des Asylrechts darstellen könnte, will sein ‚erbärmliches Mütchen am ‚Ausländer‘ kühlen‘?

Wer sagt, dass gewisse Länder, in denen es angeblich zu wenige Geburten gibt und die anderen Ländern deren tüchtige junge Einwohner ‚abwerben‘, damit allenfalls eine besondere Form eines in späteren Jahrzehnten womöglich wiederum vorwurfsvoll kritisierten Kolonialismus betreiben, will sein ‚erbärmliches Mütchen am ‚Ausländer‘ kühlen‘?

Das wäre für mich doch eine recht eigenwillige Interpretation von Diskussionsbeiträgen. ...“

Daraufhin wurde am 12.07.2018, um 09:32 Uhr, vom User „diefackel“ geantwortet:

„diefackel, schrieb am 12.07.2018, 09:32 Uhr eine Antwort:

<spotlight

Da ich keinen einzigen der von dir angeführten Standpunkte jemals vertreten habe, muss ich dich dringend bitten, solche lügenhaften Unterstellungen zu unterlassen.“

Die Antwort vom User „spotlight“ am 12.07.2018, um 10:04 Uhr, lautete wiederum:

„spotlight, schrieb am 12.07.2018, 10:04 Uhr:

diefackel sollte nicht so abstrakt und pauschal argumentieren, dass ihre Aussagen quasi in alle Richtungen interpretiert werden können.

Und zudem sollte sie sich mit inhaltlich falschen Vorwürfen wie ‚lügenhafte Unterstellungen‘ zurückhalten. ... Bitte keine Fake-News verbreiten. Für mich zeugt das von mangelnder Diskussionskultur.“

Dieser Beitrag vom User „spotlight“ vom 12.07.2018, um 10:04 Uhr, wurde von der Homepage debatte.ORF.at gelöscht.

Um auf debatte.ORF.at mitdiskutieren zu können, ist es zunächst erforderlich, sich mit rückverfolgbarer E-Mail-Adresse und Passwort bei orf.at zu registrieren. Um die Forendienste, darunter auch debatte.ORF.at zu benutzen, sind weiters die Angabe von Namen (Vor- und Nachname) und Adresse sowie eines Nicknamens nötig. Mit dieser Registrierung und Benutzung der ORF.at-Foren werden die Registrierungsbedingungen, welche die sogenannte „Netiquette“ beinhalten, akzeptiert.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt der Beiträge der User „spotlight“ sowie „diefackel“ vom 12.07.2018 sowie die Feststellung zur Löschung des Beitrages des Users „spotlight“ vom 12.07.2018, 10:04 Uhr, beruhen auf den Angaben des Beschwerdeführers sowie des Beschwerdegegners.

Die Feststellungen zur Registrierung auf debatte.ORF.at, zu den Registrierungsbedingungen sowie der „Netiquette“ beruhen auf den Angaben des Beschwerdegegners sowie der Einsichtnahme in folgende Webseiten: <https://login.orf.at/register>, <https://login.orf.at/pages/conditions> und <https://debatte.orf.at/stories/netiquette>.

Die Feststellungen zum Angebot news.ORF.at sowie dessen Teilangebot debatte.ORF.at beruhen auf der Einsichtnahme in das Angebotskonzept (abrufbar unter: https://zukunft.orf.at/rte/upload/texte/angebote/20110526_angebotskonzept_news_orf_at_fina1.pdf).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegner der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

[...]“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die in Beschwerde gezogenen Beiträge wurden am 12.07.2018 auf der Homepage debatte.ORF.at veröffentlicht bzw. gelöscht. Die Beschwerde ist am 18.07.2018 bei der KommAustria eingelangt. Dieser Zeitpunkt liegt innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G, sodass die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet.

Nach dieser Bestimmung ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des BKS neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbaren rechtlichen Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336).

Dem Beschwerdevorbringen kann entnommen werden, dass sich der Beschwerdeführer durch die Löschung seiner Antwort vom 12.07.2018, um 10:04 Uhr, im Wesentlichen in seinen Persönlichkeitsrechten, insbesondere seiner Ehre verletzt fühlt. Durch die Löschung dieser Antwort auf den – aus Sicht des Beschwerdeführers – falschen Vorwurf, er würde „lügenhafte Unterstellungen“ verbreiten, hätte der Beschwerdeführer zum Ausdruck gebracht, die Aussage des Users „diefackel“ zu teilen, der Beschwerdeführer würde „lügenhafte Unterstellungen“ veröffentlichen, wobei ihm es somit nicht möglich gewesen sei, diesen Vorwurf durch eine entsprechende Replik zu entkräften.

Es ist nun zu beurteilen, ob eine mögliche immaterielle Schädigung des Beschwerdeführers iSd § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G vorliegt. Die Möglichkeit einer Schädigung setzt eine Individualisierung der Berichterstattung iSd Identifizierbarkeit des Betroffenen voraus (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*,

Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336). Hier ist kein besonders strenger Maßstab anzulegen, sondern davon auszugehen, dass generell jede Identifizierung eines Menschen relevant ist, die eine Erkennbarkeit des Betroffenen in seinem sozialen – über den vorinformierten Familien- und Bekanntenkreis hinausgehenden – Umfeld bewirkt (vgl. KommAustria 15.12.2015, KOA 12.029/15-010; KommAustria 14.11.2018, KOA 12.048/18-007).

Der Beschwerdeführer tritt in den ORF-Debatten unter seinem Nicknamen „spotlight“ auf.

In seiner Replik bringt der Beschwerdeführer vor, dass er seine Teilnahme an den ORF-Debatten unter dem von ihm gewählten Nicknamen bewusst in seinem großen persönlichen Umfeld bekannt gegeben habe. Für dieses persönliche Umfeld seien die Debattenbeiträge des Beschwerdeführers eindeutig diesem zuordenbar. Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich beim persönlichen Umfeld des Beschwerdeführers, mit welchem er über seinen Nicknamen und die Debattenbeiträge gesprochen hat, genau um den vorinformierten Familien- und Bekanntenkreis handelt, welcher im Sinne der Rechtsprechung nicht ausreichend für eine Identifizierbarkeit des Betroffenen ist.

Im Sinne der Rechtsprechung des OGH kann eine relevante Identifikation des Betroffenen in seinem sozialen Umfeld auch dann vorliegen, wenn der Betroffene nur für einen kleinen und von vornherein abgrenzbaren Personenkreis erkennbar ist (vgl. OGH 16.05.1995, 14 Os 42/95).

Relevant ist daher, ob der Beschwerdeführer zumindest für andere Nutzer auf debate.ORF.at identifizierbar ist. Dort tritt er allerdings nur unter seinem Nicknamen in Erscheinung, welcher ihn nicht per se identifiziert. Es benötigt ein Vorwissen des jeweiligen Debatten-Nutzers, um zu wissen, dass der Beschwerdeführer mit seinem Nicknamen auf seinen Namen anspielt. Ein nicht vorinformierter Personenkreis erlangt demgegenüber keine Kenntnis vom Namen und daher der Identität des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer hat auch keine weiteren Tatsachen vorgebracht, welche seine Identifizierung bzw. Identifizierbarkeit im Kreise der ORF-Debatten belegen würden.

Auszuführen ist, dass der Beschwerdeführer unter seinem Nicknamen dem Beschwerdegegner als Debattenbetreiber bekannt ist. Dies schon deshalb, da die Angabe von E-Mail-Adresse, Passwort, Vor- und Nachname, Adresse und Nickname Voraussetzung zur Teilnahme an ORF-Debatten ist. Diese notwendige Identifizierung bei der Registrierung führt jedoch zu keiner Identifizierung des Beschwerdeführers über einen vorinformierten Personenkreis hinaus.

Da der Beschwerdeführer in der beschwerdegegenständlichen Debatte weder namentlich genannt wird noch – für einen über das vorinformierte Umfeld hinausgehenden Personenkreis – sonst irgendwie erkennbar ist, dass es sich bei der Person hinter dem Nicknamen „spotlight“ um den Beschwerdeführer handelt, mangelt es an einer unmittelbaren Schädigung iSd § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen

vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.052/19-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Jänner 2019

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)